

# ENTWURF

Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der nach § 5 Abs.1 Nr.2 LBKG vorzuhaltenden Verwaltungsstäbe zur Zusammenarbeit bei kreisübergreifenden Schadenslagen und Krisenfällen

zwischen

dem Landkreis Donnersbergkreis, vertreten durch den Landrat

und

dem Landkreise Alzey-Worms, vertreten durch den Landrat

und

dem Landkreis Bad Dürkheim, vertreten durch den Landrat

und

dem Landkreis Kaiserslautern, vertreten durch den Landrat

und

dem Landkreis Kusel, vertreten durch den Landrat

(im Folgenden „Vertragspartner“ genannt)

## Präambel

Die Vertragspartner beabsichtigen bei Schadenslagen, die über die jeweilige Kreisgrenze hinausgehen kreisübergreifend mit ihren Verwaltungsstäben zusammenzuarbeiten oder bei Schadenslagen innerhalb eines Landkreises zu unterstützen, soweit ein Bedarf hierfür entsteht. Hierfür ist es notwendig, dass die Strukturen aufeinander abgestimmt werden und eine einheitliche Kommunikation und Rollenverteilung etabliert wird, um im Krisenfall effizient zu handeln. U.a. soll eine einheitliche Schulungssoftware etabliert werden, die alle notwendigen Tools für den Einsatz im „Echtbetrieb“ vorhält und die Verwaltungsstabsmitglieder nachhaltig für ihre Aufgaben ausbildet. Ziel ist die Entwicklung und Harmonisierung standardisierter Verwaltungsstabsstrukturen zur Krisenbewältigung, der Aufbau einer interkommunalen Krisenmanagement- Kompetenz zur Steigerung der Resilienz und die Verbesserung der Bürgernähe durch schnellere und effizientere Krisenbewältigung.

## § 1 Zusammenarbeit

Die Vertragspartner vereinbaren für den Krisenfall ihre Organisationsstrukturen, die Prozessstandards und die Dokumentationsvorlagen gemeinsam zu entwickeln und zu harmonisieren. Hierzu sollen gemeinsame, insbesondere digitalisierte Lösungen angestrebt werden, um das Ziel der schnellen und effizienten Krisenbewältigung sicherzustellen. Die Vertragspartner verpflichten sich hier ein gemeinsames Konzept zu entwickeln und notwendige Anschaffungen möglichst gemeinsam vorzunehmen, um Kosten einzusparen, einheitliche Systeme vorzuhalten und notwendige Synergien zu erreichen. Sogenannte Sonderlösungen sollen möglichst vermieden werden.

Die Zusammenarbeit soll über gemeinsame Arbeitsgruppen erfolgen, die auch mit externen Partnern einheitliche Lösungen in den oben genannten Bereichen erarbeiten. Diese sollen sodann, soweit hier Anschaffungen notwendig sind, in den notwendigen Gremienbeschlüssen münden. Die so erarbeiteten Lösungsansätze sind sodann durch den jeweiligen Verwaltungsstab in seiner Organisationseinheit einzuführen und umzusetzen. Lokale Besonderheiten können hierbei beachtet werden, müssen jedoch entsprechend an die Vertragspartner kommuniziert werden, um im Krisenfall auch durch diese Beachtung zu finden.

Die Vertragspartner verpflichten sich notwendige interne strukturelle und organisatorische Maßnahmen rechtzeitig einzuleiten und umzusetzen, damit die übergreifende Organisationsstruktur und Abstimmung zwischen den Verwaltungsstäben möglichst reibungslos umgesetzt werden kann.

## § 2 Dauer der Zusammenarbeit und Kündigung

Die Zusammenarbeit ist grundsätzlich auf unbestimmte Zeit, mindestens auf fünf Jahre, angelegt und unterliegt einer kontinuierlichen Weiterentwicklung entsprechend der ständig wechselnden Anforderungen im Bereich des Zivil- und Katastrophenschutzes, sowie der Stabsarbeit. Eine ordentliche Kündigung ist erstmals nach Ablauf von fünf Jahren ab Vertragsschluss zum Ende eines jeden Jahres möglich mit der Folge, dass die gegenseitige Einstandspflicht auf der vertraglichen Basis endet. Der ausscheidende Vertragspartner hat über ausgetauschte Interna Stillschweigen zu wahren und darf die Interessen der übrigen Vertragspartner durch anderweitige Kooperationen oder sonstige Handlungen nicht beeinträchtigen. Da eine Zusammenarbeit im Bereich des Zivil-Katastrophenschutzes stattfindet, besteht eine besondere Schutzpflicht und ein Interesse an der Geheimhaltung hierüber erlangter Informationen. Sollte es durch die Kündigung zu einer Rückzahlungspflicht eventuell gewährter Förderungen/Drittmittel kommen, hat das kündigende Mitglied dies den übrigen auszugleichen.

## § 3 Verschwiegenheitspflicht

Die Vertragspartner vereinbaren über alle durch und während des Geschäftsbetriebs erlangten Kenntnisse und Daten, insbesondere der durch die Stabsarbeit übermittelten Informationen

Stillschweigen zu halten und diese nur für den jeweiligen Dienstbetrieb zu verarbeiten. Die im Bereich der abgeordneten Stabsarbeit erlangten Daten und Informationen dürfen nur mit vorheriger Einwilligung für den eigenen Dienstbetrieb verwandt und nicht an Dritte weitergegeben werden. Im Falle eines Verstoßes hiergegen ist dem Geschädigten durch die rechtswidrig handelnde Vertragspartei der hierdurch entstehende Schaden zu ersetzen.

#### § 4 Finanzen und Akquise von Fördermitteln

Die Vertragspartner werden stets versuchen für ihr Arbeit und Anschaffungen bestehende Förderprogramme und Drittmittel einzuwerben, um die Kosten gering zu halten. Dafür wird im Einzelfall ein Vertragspartner für alle in deren Namen handeln und die notwendigen Formalitäten abwickeln. Die übrigen Vertragspartner unterstützen diesen nach Kräften und leiten alle notwendigen Handlungen und Beschlüsse rechtzeitig ein, um die Förderung zu erhalten. Entstehender Aufwand wird – soweit keine anderweitige gesonderte Regelung vorab getroffen wird- anteilige der Einwohnerzahl umgelegt. Sollte im Einzelfall hier keine Einigung erzielt werden können, trifft die Entscheidung die gemeinsame obere Aufsichtsbehörde.

#### § 4 Haftung

Soweit aufgrund Fahrlässigkeit oder Vorsatz in der Stabsarbeit ein Schaden entsteht, haftet der jeweils entsendende Vertragspartner für den hieraus entstehenden Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Außenverhältnis haftet der Vertragspartner für seine Stabsarbeit und wird sodann im Innenverhältnis Regress nehmen. Die Vertragspartner vereinbaren für einen solchen Fall die sofortige Einschaltung ihrer jeweiligen Haftpflichtversicherung und die gegenseitige Unterstützung bei der Schadensminimierung nach außen. Der durch einen Dritten in Anspruch genommene Vertragspartner wird eine gerichtliche Klärung, eine außergerichtliche Klärung oder einen Vergleich nur nach Anhörung des jeweils anderen Vertragspartners eingehen. Bei einvernehmlicher Prozessführung (= Zustimmung des anderen Vertragspartners zu den Entscheidungen) gilt der hierdurch entstandene Schaden durch den anderen Vertragspartner als anerkannt.

#### § 5 Evaluation

Die Vertragspartner sind sich einig, dass jährlich ein gemeinsamer Bericht über die Zusammenarbeit zu erstellen ist, der insbesondere den fachlichen Austausch, die Vertretungsfälle, die auf fachlicher Ebene getroffenen Vereinbarungen, gemeinsam eingeführte Neuerungen etc. zu enthalten hat und der Grundlage für ein jährliches Kooperationsgespräch zwischen den Stabsleitungen ist.

#### § 6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der Vereinbarung unwirksam oder nichtig sein oder werden, so berührt diese die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht.

Die Vertragspartner verpflichten sich unwirksame oder nichtige Bestimmungen durch neue zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Vertragspartner auf die Etablierung angemessener Regelungen hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Vertragspartner nach dem Sinn und Zweck der Vereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.